

18. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion Die Linke, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP

Vierzehntes Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Vierzehntes Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin

Vom...

Das Abgeordnetenhaus hat unter Beachtung der Vorschriften des Artikels 100 der Verfassung von Berlin das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung der Verfassung von Berlin

Die Verfassung von Berlin vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779), die zuletzt durch Gesetz vom 22. März 2016 (GVBl. S. 114) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 43 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 7 angefügt:

„(3) Das Abgeordnetenhaus ist abweichend von Absatz 1 im Falle der außergewöhnlichen Notlage einer Pandemie oder Naturkatastrophe beschlussfähig, wenn mehr als ein Viertel der gewählten Abgeordneten anwesend ist.

(4) Das Abweichen nach Absatz 3 bedarf eines Beschlusses mit mehr als vier Fünfteln der gewählten Abgeordneten oder mit mehr als vier Fünfteln der Mitglieder des Ältestenrates des Abgeordnetenhauses. Dieser Beschluss tritt nach spätestens 3

Monaten oder auf Beschluss von einem Fünftel der gewählten Abgeordneten oder von einem Fünftel der Mitglieder des Ältestenrats außer Kraft. Der Beschluss nach Satz 1 tritt auch außer Kraft auf schriftlichen Antrag aller Mitglieder zweier Fraktionen.

(5) Die Absätze 3 und 4 finden keine Anwendung auf Wahlen und Beschlussfassungen nach Art. 4 Absatz 2, Art. 54 Absatz 2, Art. 56 Absatz 1, Art. 57 Absatz 2 und 3, Art. 84 Absatz 1 und Art. 100. Gleiches gilt für Änderungen der Geschäftsordnung.

(6) Alle Gesetze, die das Abgeordnetenhaus während der außergewöhnlichen Notlage nach den Absätzen 3 und 4 beschlossen hat, sind innerhalb von 4 Wochen nach einem Wiederzusammentreten des Abgeordnetenhauses nach Absatz 1 durch Beschluss des Abgeordnetenhauses zu bestätigen, der in einer Lesung erfolgen kann, und treten anderenfalls außer Kraft.

(7) Die Absätze 3 bis 6 treten mit Ablauf der 18. Wahlperiode außer Kraft.“

Artikel II **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung

I. Allgemein

Die Legislative nimmt eine herausragend wichtige, staatsprägende Funktion wahr und ist innerhalb der parlamentarischen Demokratie systemtragend. Sie muss auch in außergewöhnlichen Notlagen einer Pandemie oder Naturkatastrophe handlungsfähig sein.

Die Verfassung von Berlin sieht keine ausdrücklichen Regelungen vor, wie im Falle außergewöhnlicher Notlagen einer Pandemie oder Naturkatastrophe ein geregelter Parlamentsablauf sichergestellt werden kann, insbesondere wenn auf Grund einer dynamischen Ausbreitung einer bedrohlichen übertragbaren Krankheit Abgeordnete an der physischen Ausübung ihres Mandates gehindert sind. Insbesondere in Situationen, die es verhindern, sich als Parlament in außergewöhnlichen Notlagen einer Pandemie oder Naturkatastrophe beschlussfähig zu versammeln, muss ein geordneter Parlamentsbetrieb auf besondere Weise sichergestellt werden können.

Die Regelungslücke in der Verfassung von Berlin wird mit dem vorliegenden Gesetz zur Änderung der Verfassung geschlossen. Parlamente müssen auch in außergewöhnlichen Notlagen einer Pandemie oder Naturkatastrophe beschluss- und handlungsfähig bleiben. Dies ergibt sich bereits aus der Tatsache, dass im Rahmen solcher außergewöhnlichen Notlagen einer Pandemie oder Naturkatastrophe Eingriffe hoher Intensität in Grundrechte stattfinden und hier insbesondere das Parlament mit Blick auf die erwartbare Eingriffstiefe exekutiven Handelns aus Legitimitätsgründen und zur Wahrnehmung seiner Kontrollfunktion handlungs- und beschlussfähig bleiben muss.

Bei der Notwendigkeit, die legislative Handlungs- und Beschlussfähigkeit auch in außergewöhnlichen Notlagen einer Pandemie oder Naturkatastrophe zu sichern, muss gleichzeitig berücksichtigt werden, dass die damit verbundenen Eingriffe in die Statusrechte der Abgeordneten nach Art. 38 Abs. 4 VvB in schonenden Ausgleich gebracht werden. Die Herabsetzung der Beschlussfähigkeit kann vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Gleichheit des Mandats nur als ultima ratio angesehen werden.

Diesem Ansatz folgend muss sichergestellt werden, dass das Parlament in seiner Regelbeschlussfähigkeit nach Abs. 1 die in der Zeit herabgesetzter Beschlussfähigkeit beschlossenen Gesetze bestätigt und bestimmte Entscheidungen dem Parlament in herabgesetzter Beschlussfähigkeit entzogen sind.

Die Verfassungsänderung trägt dem Umstand Rechnung, dass jede denkbare Regelung, die Handlungs- und Beschlussfähigkeit des Abgeordnetenhauses aufrecht zu halten, in Ansehung der verfassungspolitischen und verfassungsrechtlichen Situation im Rahmen der vom Volk abgeleiteten Repräsentation durch die Parlamente einer verfassungsrechtlichen Legitimation bedarf.

II. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Abs. 3

Absatz 3 regelt eine Abweichung der Beschlussfähigkeit des Abgeordnetenhauses von Absatz 1 unter der Voraussetzung einer außergewöhnlichen Notlage einer Pandemie oder Naturkatastrophe. Die Aufzählung ist abschließend.

Bei Vorliegen einer außergewöhnlichen Notlage einer Pandemie oder Naturkatastrophe liegt eine Beschlussfähigkeit des Abgeordnetenhauses abweichend von Absatz 1 bei einer Anwesenheit von einem Viertel der gewählten Mitglieder des Abgeordnetenhauses vor.

Zu Abs. 4

Zur Vermeidung von Missbrauchsmöglichkeiten und Herstellung eines breiten Konsenses hinsichtlich der verminderten Beschlussfähigkeit nach Abs. 3 muss ein entsprechender Beschluss mit Mehrheit von mehr als vier Fünfteln der Mitglieder des Abgeordnetenhauses oder mehr als vier Fünfteln der Mitglieder des Ältestenrates gefällt werden. Dies schließt aus, dass allein die die Regierung tragenden Fraktionen oder allein die Oppositionsfraktionen eine verminderte Beschlussfähigkeit nach Abs. 3 beschließen können.

Entsprechend des Ultima-ratio-Charakters der Regelung in Absatz 3 ist eine Beschlussfassung zur verminderten Beschlussfähigkeit nach Abs. 3 auf einen Zeitraum von 3 Monaten befristet. Nach dem Ablauf von 3 Monaten tritt somit automatisch die Regelung des Absatzes 1 wieder in Kraft. Eine Fortgeltung der Regelung bedarf mithin eines erneuten Beschlusses von mehr als vier Fünfteln der Mitglieder des Abgeordnetenhauses oder mehr als vier Fünfteln der Mitglieder des Ältestenrates. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, vor Ablauf der 3 Monate einen Beschluss mit einem Fünftel der Mitglieder des Abgeordnetenhauses oder einem Fünftel der Mitglieder des Ältestenrates oder einem schriftlichen Antrag aller Mitglieder zweier Fraktionen zum Außerkrafttreten der verminderten Beschlussfähigkeit nach Abs. 3 zu treffen.

Zu Abs. 5

Mit dem Absatz 5 wird eine Sperrwirkung für Entscheidungen eines vermindert beschlussfähigen Abgeordnetenhauses getroffen.

Dies entspricht dem Ultima-ratio-Charakter der Regelung in Absatz 3.

Dem vermindert beschlussfähigen Abgeordnetenhaus sind damit Entscheidungen über

- Gebietsänderungen (Art. 4 Abs. 2 VvB),
- die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode (Art. 54 Abs. 2 VvB),
- die Wahl des Regierenden Bürgermeisters (Art. 56 Abs. 1 VvB)
- der Entzug des Vertrauens des Abgeordnetenhauses gegenüber dem Regierenden Bürgermeister (Art. 57 Abs. 2 und 3 VvB),
- die Wahl der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes (Art. 84 Abs. 1 VvB) und
- Verfassungsänderungen (Art. 100 VvB)

entzogen. Die Aufzählung ist abschließend und stellt sicher, dass im Rahmen einer außergewöhnlichen Notlage einer Pandemie oder Naturkatastrophe und daraus folgend eine verminderte Beschlussfähigkeit des Abgeordnetenhauses diese Entscheidungen dem Parlament entzogen sind.

Zu Abs. 6

Dem Charakter der verminderten Beschlussfähigkeit nach Abs. 3 auf Grund einer außergewöhnlichen Notlage einer Pandemie oder Naturkatastrophe entsprechend und die Statusrechte der Abgeordneten während unterliegen die mit einer verminderten Beschlussfähigkeit nach Abs. 3 beschlossenen Gesetze einem automatischen Verfallsdatum von 4 Wochen nach dem Wiederzusammentreten des Abgeordnetenhauses nach Abs. 1, soweit nicht eine Bestätigung durch das Abgeordnetenhaus stattfindet. Diese Bestätigung kann im Rahmen einer Lesung stattfinden.

Zu Abs. 7

Absatz 7 enthält eine automatische Außerkrafttretens-Regelung der Veränderung der Abs. 3 bis 6 mit dem Ende der Wahlperiode. Dies verdeutlicht den temporären Charakter der Regelung, die auf die aktuelle Situation der COVID-19 Pandemie reagiert.

Berlin, den 18. November 2020

Saleh Schneider
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
der SPD

Dregger Melzer
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
der CDU

Schatz Helm Zillich
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Die Linke

Kapek Gebel Wesener
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen

S. Czaja Fresdorf
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
der FDP

Synopse

Gültige Fassung

Verfassung von Berlin vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779), zuletzt durch Gesetz vom 22. März 2016 (GVBl. S. 114) geändert

Vierzehntes Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin

Artikel 43

unverändert

(1) Das Abgeordnetenhaus ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Abgeordneten anwesend ist.

unverändert

(2) Das Abgeordnetenhaus beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, falls die Verfassung nicht ein anderes Stimmenverhältnis vorschreibt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Für die vom Abgeordnetenhaus vorzunehmenden Wahlen kann durch Gesetz oder durch die Geschäftsordnung eine andere Mehrheit vorgeschrieben werden.

unverändert

(3) Das Abgeordnetenhaus ist abweichend von Absatz 1 im Falle der außergewöhnlichen Notlage einer Pandemie oder Naturkatastrophe beschlussfähig, wenn mehr als ein Viertel der gewählten Abgeordneten anwesend ist.

(4) Das Abweichen nach Absatz 3 bedarf eines Beschlusses mit mehr als vier Fünfteln der gewählten Abgeordneten oder mit mehr als vier Fünfteln der Mitglieder des Ältestenrates des Abgeordnetenhauses. Dieser Beschluss tritt nach spätestens 3 Monaten oder auf Beschluss von einem Fünftel der gewählten Abgeordneten oder von einem Fünftel der Mitglieder des Ältestenrats außer Kraft. Der Beschluss nach Satz 1 tritt auch außer Kraft auf schriftlichen Antrag aller Mitglieder zweier Fraktionen.

(5) Die Absätze 3 und 4 finden keine Anwendung auf Wahlen und Beschlussfassungen nach Art. 4 Absatz 2, Art. 54 Absatz 2, Art. 56 Absatz 1, Art. 57 Absatz 2 und 3, Art. 84 Absatz 1 und Art. 100. Gleiches gilt für Änderungen der Geschäftsordnung.

(6) Alle Gesetze, die das Abgeordnetenhaus während der außergewöhnlichen Notlage nach den Absätzen 3 und 4 beschlossen hat, sind innerhalb von 4 Wochen nach einem Wiederzusammentreten des

Abgeordnetenhauses nach Absatz 1 durch Beschluss des Abgeordnetenhauses zu bestätigen, der in einer Lesung erfolgen kann, und treten anderenfalls außer Kraft.
(7) Die Absätze 3 bis 6 treten mit Ablauf der 18. Wahlperiode außer Kraft.